



MAG. KLAUDIA TANNER  
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/98-PMVD/2024

5. September 2024

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juli 2024 unter der Nr. 19228/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Personalkosten und Entbürokratisierung Ihres Kabinetts Q2 2024“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Die zu meinem unmittelbaren Mitarbeiterstab zählenden Personen, deren Verwendungsbezeichnungen sowie die Rechtsgrundlagen der Dienstverhältnisse sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Name	Amtstitel/ Dienstgrad	Titel	Rechts- grundlage	Verwendung
MARKHART Roman		BA, LL.M.	§ 2 NÖ PÜG	Kabinetschef
SCHRÖTTER Friedrich	GenMjr	Mag.	BDG 1979	Stabschef der Bundesministerin
SEYSER Karl-Heinz	Kmsr	Mag.	§ 36 VBG	stellvertretender Kabinetschef
HEINREICHESBERGER Bernhard	Kmsr	BA, MA	§ 36 VBG	stellvertretender Kabinetschef
KULLNIG Herbert	MinR	Mag.	BDG 1979	Leiter Kommunikation & Strategie
KLEIN Alexander	ObstdG	Mag.(FH) Mag.	BDG 1979	Leiter Referat Militärische Angelegenheiten
ROTH Anna-Maria	Kmsr	Mag. Bakk.phil.	VBG	Pressesprecherin
ZIMMERMANN Wolfgang	Kmsr	BA, MA	§ 36 VBG	Pressesprecher
GRUBER Johanna Barbara	Kmsr	Bsc, MSc	VBG	Leiterin Referat Frauenförderung

SELZER Martin	ObstdIntD	MA	BDG 1979	Adjutant der Bundesministerin & Leiter Adjutantur
DEDLMAHR Dieter	Vzlt		BDG 1979	Leiter Administration
GRIES Gerhard	ADir		BDG 1979	Leiter Referat Soziale Anbringungen

Da dem im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) eingerichteten Kabinett und Generalsekretariat (KBM&GS) über die üblichen Agenden hinaus zusätzliche Aufgaben zugeordnet sind, standen 27 weitere Bedienstete über den unmittelbaren Mitarbeiterstab hinaus als Referenten und Sachbearbeiter, Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter sowie als Kraftfahrer und sonstige Hilfskräfte zur Verfügung. Die monatlichen Kosten meines unmittelbaren Mitarbeiterstabes und der mit sonstigen Agenden betrauten Mitarbeiter, die im zweiten Quartal 2024 anfielen, sind nachstehender Übersicht zu entnehmen:

	April	Mai	Juni
Unmittelbarer Mitarbeiterstab	77.722,76 €	73.180,16 €	102.620,25 €
Referenten, Sachbearbeiter, Kanzlei- und Sekretariatsmitarbeiter, Kraftfahrer und sonstige Hilfskräfte	139.567,99 €	139.567,99 €	209.351,99 €

Angemerkt wird, dass in meinem Ressort organisatorisch kein eigenes Generalsekretariat eingerichtet ist. Das KBM&GS wird im BMLV in einem abgebildet, wodurch es zu personellen Ressourceneinsparungen kommt.

#### Zu 6:

Im zweiten Quartal 2024 waren insgesamt vier Personen mit Agenden der Öffentlichkeits- und Pressearbeit im KBM&GS betraut. Von einer konkreten Bekanntgabe der Kosten wird aufgrund der dadurch möglichen Rückführbarkeit auf Einzelpersonen aus datenschutzrechtlichen Gründen Abstand genommen.

#### Zu 7 bis 11:

Mit Arbeitsleihvertrag im technischen Sinne war im zweiten Quartal 2024 keine Person im KBM&GS beschäftigt. Ein Mitarbeiter wird gemäß § 2 des Niederösterreichischen Personalüberlassungsgesetzes (§ 2 NÖ PÜG) vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung abgeordnet. Das Leihentgelt ist vergleichbar mit dem Sonderentgelt für einen „All-in Sondervertrag“ als Büroleiter der Bewertungsgruppe v1/5. An das Land NÖ als Leihgeber werden keine über die monatlichen Vollkosten hinausgehenden Entgelte entrichtet. Die angeführten Kosten sind bereits in der Kostenaufstellung zu den Fragen 1 bis

- 3 -

5 enthalten und sind daher nicht zusätzlich angefallen. Die übrigen Mitarbeiter sind Bedienstete des Bundes. Hinsichtlich der monatlichen Kosten der direkt beim Bund angestellten Bediensteten verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Zu 12:

Nein.

Zu 13 und 14:

Zeitliche Mehrleistungen, die im Rahmen von dienstlichen Tätigkeiten im regelmäßigen Umfang im KBM&GS anfallen, werden in Form von sogenannten Überstundenpauschalen abgegolten. Darüber hinaus werden auch Einzelüberstunden verrechnet. Im Konkreten wurden Bediensteten im zweiten Quartal 2024 Überstunden im Ausmaß von 71.084,92 Euro abgegolten. Für jene Bediensteten, die die Mehrdienstleistung bereits in der Funktionszulage (All-in-Bezüge) enthalten haben bzw. vertraglich fixiert zum Monatsentgelt (Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen) beziehen, gelten alle Mehrdienstleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagsüberstunden als abgegolten. Im zweiten Quartal 2024 wurden weder Leistungsprämien gemäß § 76 Vertragsbedienstetengesetz 1948, noch Belohnungen gemäß § 19 Gehaltsgesetz an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KBM&GS ausbezahlt.

Zu 15:

Keine.

Mag. Klaudia Tanner

